

„Auf Säulen ruht ihr Dach ...“ Die Europäische Union braucht eine neue Metapher

Mit dem Vertrag von Lissabon verliert das bekannte Bild der EU als einem Tempel mit drei Säulen seine Gültigkeit. Diese lieb gewordene Visualisierung half Generationen von Studierenden, die besondere Struktur der EU zu verinnerlichen. Sie muss nun durch eine neue Metapher ersetzt werden. Auch in anderem Zusammenhang greifen Visualisierungen als probate Mittel zur Darstellung der „Baupläne“, welche den oft als ausschweifend empfundenen Regulierungen im EU-Recht sowie der ausufernden Rechtsprechung des EuGH zugrunde liegen. Die folgenden Ausführungen befassen sich deshalb mit der Visualisierung des Rechts, insbesondere im Recht der EU im Nachgang zum Vertrag von Lissabon.



Abbildung 1: Hergebrachte Metapher für die EU

Stichwort „Rechtsvisualisierung“

Wir leben im Zeitalter des *Internet*, *iPod*, *Management Summary* und *Global Village*. Die in dieser Welt lebende Generation ist darauf eingestellt, die wesentlichen Informationen auf einer einzigen Seite („page“) dargestellt zu finden und tendenziell chaotisch Hyperlinks zu folgen (Generation Internet). Sie erfasst und memorisiert grafische Strukturen schneller als Prosatexte (Generation iPod). Sie ist daran gewöhnt, die wesentlichen Informationen in überschaubarer Kurzform dargestellt zu finden (Generation Management Summary). Und schliesslich weiss sie, dass grafische Darstellungen spracharm und deshalb über Sprachgrenzen hinweg einfacher kommunizierbar sind als herkömmliche Texte (Generation Global Village). In dieser Situation des allgemeinen Trends zur multimedialen Darstellung wird die Visualisierung von juristischen Inhalten bei der Wissensvermittlung (insbesondere der juristischen Ausbildung) zum Thema.¹ So auch am diesjährigen IRIS-Kongress (Internationales Rechtsinformatik Symposium Universität Salzburg), der vom 21.-23. Februar 2008 unter dem Generalthema „*Reduktion der Komplexität. Durch Recht und IT*“² stattfand, und an welchem ein Workshop eigens dem Thema „Rechtsvisualisierung“ gewidmet war. Dieser wurde von Frau Dr. Colette Brunschwig von der Abteilung Rechtsvisualisierung des

¹ Vgl. dazu etwa Klaus F. Röhl/Stefan Ulrich, *Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung*, Köln: Halem 2007.

² Siehe dazu <http://www.univie.ac.at/RI/IRIS2008/>.

Zentrums für rechtsgeschichtliche Forschung der Universität Zürich³ geleitet. Anders als der Name der Heimbasis von Frau Dr. Brunschwig vermuten lassen könnte, geht es bei der Rechtsvisualisierung keineswegs nur um Rechtsgeschichte, sondern vielmehr auch und gerade um das moderne Recht – z.B. das Recht der Europäischen Union. Auch dieses Thema kam am Kongress zur Sprache: Teil des Workshops über die Rechtsvisualisierung war ein Werkstattbericht zum EUR-Charts-Projekt, dessen erstes greifbares Produkt Tafeln zum EG-Recht sind.⁴

Das Beispiel der Europäischen Union

Elemente der Visualisierung haben im Recht der Europäischen Union schon seit längerem einen (wenn auch bescheidenen) Platz. So wird etwa das hoch komplexe und daher Lernenden notorisch schwer zu vermittelnde sog. Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG - es handelt sich um eines von zahlreichen Verfahren zum Erlass sekundärer Gesetzgebung in der Europäischen Gemeinschaft – von der Europäischen Kommission dem interessierten Publikum online vermittels eines Diagramms näher gebracht:⁵



Abbildung 2: Das Mitentscheidungsverfahren nach der Europäischen Kommission

³ Dazu <http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv.html>.

⁴ Christa Tobler/Jacques Beglinger, *Essential EC Law in Charts*, Budapest: HVG-Orac 2007; für weitere Informationen über das Projekt und über das Buch siehe <http://www.eur-charts.eu>.

⁵ Für das folgende Bild siehe http://ec.europa.eu/codecision/stepbystep/diagram_en.htm.

Ähnliche Darstellungen des Mitentscheidungsverfahrens finden sich auch in einigen Lehrbüchern zum EU-Recht.⁶ Die Mehrzahl kommt allerdings ohne solche Hilfsmittel aus⁷ oder aber setzt sie in anderem Zusammenhang ein.⁸

Praktisch ubiquitär ist dagegen die Verwendung der Bildsprache, um die Europäische Union als internationale Organisation in ihrer Komplexität zu beschreiben. Die Grundlage dafür ist Art. 1 EU, der folgendes bestimmt:

„Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden als „Union“ bezeichnet. Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden. Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.“

Ausgehend vom letzten Teil dieser Bestimmung („Grundlage der Union ...“) entstand das Bild der EU als einem Tempel, dessen Dach auf drei Säulen ruht. Es wird heute allgemein verwendet, so auch in den bereits erwähnten Tafeln zum EG-Recht, aus denen die eingangs abgebildete Darstellung des Tempels stammt. In diesem Bild entspricht die erste, tragende (und darum in dieser Version des Bildes mittlere) Säule den beiden heute noch bestehenden Europäischen Gemeinschaften (Euratom⁹ und EG,¹⁰ die Montanunion war nur auf 50 Jahre angelegt und besteht seit dem 23. Juli 2002 nicht mehr), welche die Grundlage der EU bilden. Die beiden anderen Säulen stellen die durch den EU-Vertrag neu eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit dar, nämlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)¹¹ und die Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).¹² Durch den Revisionsvertrag von Amsterdam wurde ein Teil aus der dritten in die erste Säule überführt. Aus diesem Grund ist die dritte Säule im Vergleich zur zweiten dünner dargestellt.

⁶ Siehe z.B. Stephan Breitenmoser/André Husheer, *Europarecht, Band I, Institutionelle Grundlagen von EU und EG*, Zürich: Schulthess 2002, S. 160; Koen Lenaerts/Piet Van Nuffel, *Europees recht*, 3. Aufl., Antwerpen/Apeldoorn: Maklu 2003, S. 535; Elspeth Berry/Sylvia Hargreaves, *European Union Law*, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 51; Jean-Paul Jacqué, *Droit institutionnel de l'Union européenne*, 4. Aufl., Paris: Dalloz, 2006, S. 421; Nigel Foster, *Foster on EU Law*, Oxford: Oxford University Press 2006, S. 113; T.C. Hartley, *The Foundations of EU Law*, 6. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2007, S. 40; Michael Schweitzer/Waldemar Hummer/Walter Obwexer, *Europarecht : das Recht der Europäischen Union*, Wien: Manz, 2007, S. 184.

⁷ Darunter etwa das führende englischsprachige Buch der gehobenen Unterrichtsstufe, Paul Craig/Gráinne de Búrca, *EU Law, Texts, Cases, and Materials*, 4. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2007. Es besteht aus über 1100 Seiten reinem Text (der immerhin zum Teil farbig hinterlegt ist).

⁸ Ein Beispiel für die letztere Kategorie ist Tobias Jaag, *Europarecht. Die europäischen Institutionen aus schweizerischer Sicht*, Zürich: Schulthess 2003. Der Autor verwendet in diesem Buch verschiedene Schemata, so z.B. zur Darstellung der Grundfreiheiten im EG-Recht (S. 297) oder zur Gemeinsamen Handelspolitik (S. 330). Im Internet sind zudem Folien verfügbar, in welchen auch das Mitentscheidungsverfahren vorkommt; siehe <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/jaag/unterlagen-1/europarecht.html> (unter: „Zur Vorlesung vom 10. April 2008“, „Verfahren der Zusammenarbeit“).

⁹ Im Bild mit der englischen Abkürzung für *European Atomic Energy Community* (EAEC).

¹⁰ Im Bild mit der englischen Abkürzung für *European Community* (EC). Es handelt sich um die frühere Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG bzw. englisch EEC), die durch den Vertrag von Maastricht umbenannt wurde.

¹¹ Im Bild mit der englischen Abkürzung für *Common Foreign and Security Policy* (CFSP).

¹² Im Bild mit der englischen Abkürzung für *Cooperation in the fields of Police and Judicial Cooperation in Criminal Matters* (PJCCM).

Die Verwendung solcher Bilder ist umso dankbarer, als sie je nach ihrem kulturellen Umfeld auch weitere Eselsbrücken ermöglicht, z.B. solche literarischer Art. So kann man in der deutsch geprägten Kultur das Bild des Tempels mit den drei Säulen mit Goethes berühmtem Gedicht „Mignon“ verbinden: „Kennst du das Land, wo die Zitronen blühn, im dunkeln Laub die Goldorangen glühn [...]? Kennst du das Haus? auf Säulen ruht sein Dach, es glänzt der Saal, es schimmert das Gemach [...].“¹³

Seit der Gründung der EU im Jahr 1993 haben Generationen von Lernenden (Studierende ebenso wie Berufstätige, die im Rahmen ihrer Weiterbildung *life long learning* betreiben) das Bild der EU als einem Tempel mit drei Säulen verinnerlicht. Die Beliebtheit des Bildes ist nicht verwunderlich, vermögen doch solch visualisierte Metaphern¹⁴ einen im Vergleich zu blossen Text viel nachhaltigeren Eindruck zu vermitteln.

Änderungen durch den Vertrag von Lissabon

Eine Herausforderung besonderer Art stellt sich nun aber, wenn wegen neuer Entwicklungen im Recht eine bereits eingeführte Visualisierung durch eine neue ersetzt werden muss. Für die Europäische Union macht dies der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Revisionsvertrag von Lissabon nötig, von dem in einer früheren Ausgabe dieser Rubrik der SZIER bereits die Rede war.¹⁵ Der Vertrag von Lissabon verändert die Grundstruktur der EU in grundsätzlicher Weise: die EU als solche bleibt zwar bestehen, und mit ihr auch der EU-Vertrag (VEU). Die EG aber wird es nicht mehr geben; sie geht in der EU auf (Art. 1 VEU). Als Folge davon wird der EG-Vertrag umbenannt in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VAEU). Euratom bleibt, wird aber von der Struktur her aus der EU ausgegliedert.

Wie sollen nun dieser Wechsel und die EU nach Lissabon visualisiert werden? In den erwähnten Tafeln zum EG-Recht wird auf die heute gängige Metapher des Tempels mit drei Säulen zurückgegriffen und die Dynamik der Neuregelung mit einem mahlenden Trichter für den Reformvertrag beschrieben, der zu einer neuen Metapher der EU als einem von einem Satelliten (Euratom) umkreisten Planeten hinführt. Die Pfeilstruktur indiziert die Abfolge des Prozesses:

¹³ Siehe dazu Christa Tobler, ‘Auf Säulen ruht sein Dach’, *Newsletter* des Europainstitutes der Universität Basel, Sonderausgabe zum 10jährigen Bestehen des Institutes, April/Mai 2003.

¹⁴ Zur Visualisierung von Metaphern im Recht siehe Cordula M. Kleinhietspass, *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*, Berlin 2005.

¹⁵ Christine Kaddous, ‘Le traité de Lisbonne’, *SZIER* 4/2007, S. 607-609.

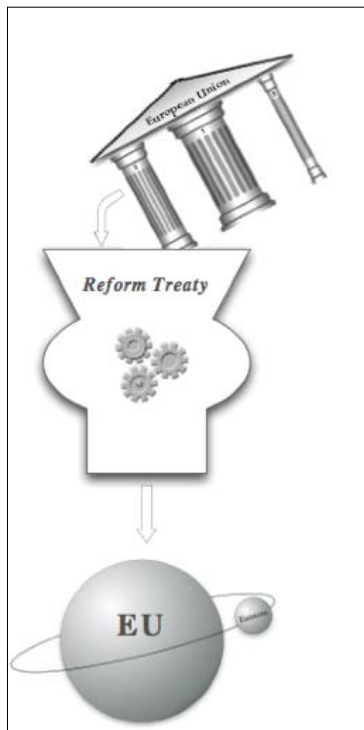


Abbildung 3: Strukturänderungen durch den Vertrag von Lissabon

Was die EU angeht, so bestimmt der neue Art. 1 VEU u.a.: „Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...]. Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig.“ Zudem bestimmt Art. 6 VEU, dass die EU-Charta der Grundrechte und die beiden genannten Verträge rechtlich gleichrangig sind. Die Kombination dieser beiden Artikel erlaubt es, die Visualisierung der „neuen“ EU noch einen Schritt weiterzuführen, indem der klassische Aufbau eines Planeten mit den erwähnten Grundtexten der Union in Verbindung gebracht wird:¹⁶

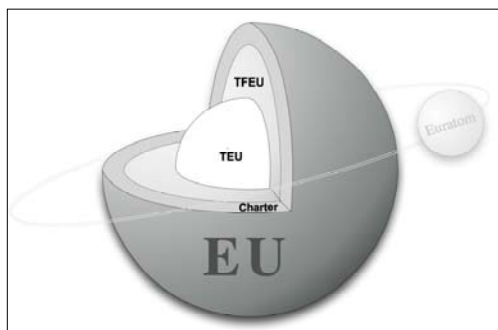


Abbildung 4: Die EU als Planet mit Kern, Mantel und Kruste

¹⁶ Das folgende Bild entstammt dem elektronischen Ergänzungskapitel über den Vertrag von Lissabon zu den Tafeln von Tobler/Beglinger. Dieses Kapitel ist im Internet frei verfügbar; siehe <http://www.eur-charts.eu>.

In diesem weiteren Bild entspricht der Kern des Planeten dem EU-Vertrag, der Mantel dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Kruste der Charta der Grundrechtecharta.

Tradition und Stringenz

Ob sich die neue Metapher der Europäischen Union als Planet mit Euratom als Satellit halten kann, bleibt abzuwarten. Das Beispiel illustriert aber jedenfalls die wichtige Rolle, welche Visualisierungselemente im Recht zu spielen vermögen. Diese Erkenntnis ist selbstredend nicht auf das EU-Recht beschränkt. So hat die Schweiz eine – jedenfalls im Vergleich zu anderen Ländern - lange Tradition von Tafeln zu bestimmten Rechtsgebieten.¹⁷ Der Grundgedanke solcher Tafeln besteht bekanntlich in der Verwendung graphischer Elemente zur Vermittlung von juristischen Inhalten. Dies ist nicht nur für den juristischen Unterricht von Interesse, sondern auch für die Rechtspraxis, etwa im Gespräch der Rechtsanwältin mit ihrem Klienten oder im Dialog des *Legal Counsel* eines Unternehmens mit anderen Unternehmensabteilungen. Zudem schärft die graphische Darstellung von Zusammenhängen die gedankliche Stringenz, indem Lücken und Schlaufen in der Systematik schonungslos aufgezeigt werden. Wie gesagt: in den Zeiten des *Internet*, *iPod*, *Management Summary* und *Global Village* ist Rechtsvisualisierung zunehmend nicht länger ein Luxus, den sich einige wenige erlauben können, sondern immer mehr ein notwendiges Kommunikationsmittel des modernen Rechts. Mit diesem Thema müssen sich daher nicht nur wissenschaftliche Kongresse, sondern alle beschäftigen, die mit Recht zu tun haben.

¹⁷ Schon zu den Studienzeiten der Schreibenden gab es z.B. Tafeln zum Haftpflichtrecht von Keller/Landmann (Max Keller/Valentin Landmann, *Haftpflichtrecht. Ein Grundriss in Tafeln*, Zürich: Schulthess 1980), zum Obligationenrecht von Schulin/Vogt (heute: Hermann Schulin/Nedim Peter Vogt, *Tafeln zum schweizerischen Obligationenrecht I*, 4. Auflage, Zürich: Schulthess 1998) sowie zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht von Walder (heute: Hans Ulrich Walder/Ingrid Jent-Sørensen, *Tafeln zum SchKG*, 6. Aufl., Zürich: Schulthess 2008).